Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1995

Schriftlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)

—Drucksache IV/1699 —

A. Bericht des Abgeordneten Schoettle

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 115. Sitzung am 20. Februar 1964 den ihm am 9. Januar 1964 überwiesenen Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 beraten.

Der Ausschuß einigte sich bei der Beratung des Kap. A 12 02 Tit. 510 darauf, der Deutschen Bundesbahn zur Erhaltung der Liquidität ein Darlehen von 140 Mio DM zu gewähren, da die derzeitige angespannte Liquiditätslage der Deutschen Bundesbahn eine Mittelzuführung des Bundes in dieser Höhe erforderlich macht.

Bei der Beratung des Kap. A 12 10 Tit. 310 — Aufwendungen für Baumaßnahmen des Straßenbauplanes — sprach sich der Ausschuß für die Bereitstellung weiterer 100 Mio DM für die Durchführung des dem Kap. 12 10 Tit. 310 für das Rechnungsjahr 1963 beigefügten Straßenbauplanes aus.

Dem bei Kap. A 60 02 Tit. 999 ausgebrachten Ansatz von rd. 410,6 Mio DM für die Deckung des Fehlbetrages 1962 stimmte der Ausschuß ebenfalls zu.

Der Ausschuß stellte bei Beratung des Epl. 60 fest, daß die bei Kap. A 60 02 Tit. 300 veranschlagte Minderausgabe von rd. 370,6 Mio DM nicht erreicht worden ist. Es fehlen 169 000 800 DM, um den Fehlbetrag 1962 von rd. 410,6 Mio DM abdecken zu können. Der Ausschuß beschloß daher, die Kreditaufnahmeermächtigung für 1963 in § 2 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 entsprechend zu erweitern.

In Auswirkung dieses Beschlusses hat der Ausschuß den Ansatz bei Kap. A 32 01 Tit. 91 von 280 000 000 DM auf 449 000 800 DM erhöht und die Minderausgabe in Kap. A 60 02 Tit. 300 von —370 564 500 DM auf —201 563 700 DM herabgesetzt. Die Zahlenangaben in § 1 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 sind entsprechend geändert worden.

Bei der Beratung des § 3 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 beschloß der Ausschuß, einen zweiten Absatz als Rechtsgrundlage für eine Geldanlage in Großbritannien einzufügen. Die im Rahmen des Devisenhilfeabkommens erforderlichen Zahlungen an Großbritannien können nicht in vollem Umfang als Vorausleistung bewirkt werden. Um das Devisenhilfeabkommen erfüllen zu können, ist die Anlage eines Geldbetrages in Höhe von rd. 219 Mio DM in Großbritannien erforderlich. Dieser Geldbetrag soll dazu dienen, die noch im Rahmen des Devisenhilfeabkommens abzuschließenden Leistungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Ausschuß beschloß weiter, auf Grund der Empfehlung des Bundesrates einen § 3 a neu einzufügen, um die Voraussetzung für die Deckung der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kassenmäßigen Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1962 im außerordentlichen Haushalt zu schaffen.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag, dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 29. Februar 1964

Schoettle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf des Nachtrags zu dem Einzelplan 12 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. die Entwürfe der Nachträge zu den Einzelplänen 32 und 60 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 1) ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963) nebst Gesamtplan in der aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 2) ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Februar 1964

Der Haushaltsausschuß

Schoettle

Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1963

— Drucksache IV/1699 Anlagen —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Einzelplan 32 — Bundesschuld —	
Kap. A 32 01	
Tit. 91 Einnahmen aus Anleihen *280 000 000 DM*	Tit. 91 Einnahmen aus Anleihen **449 000 800 DM**
Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —	
Kap. A 60 02	
Tit. 300 Minderausgaben im Bundeshaushaltsplan 1963 *−370 564 500 DM*	Tit. 300 Minderausgaben im Bundeshaushaltsplan 1963 **−201 563 700 DM**

Anlage 2

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)

— Drucksache IV/1699 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1963 vom 24. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 747) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Es wird in Einnahme und Ausgabe auf

57 126 849 200 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

54 628 480 000 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

2 498 369 200 Deutsche Mark.

§ 2

§ 23 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1963 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 Geldmittel im Wege des Kredits beschaffen, dessen Höhe den Betrag von

2 498 369 200 Deutsche Mark

nicht überschreiten darf."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1963 vom 24. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 747) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Es wird in Einnahme und Ausgabe auf

57 295 850 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

54 628 480 000 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

2 667 370 000 Deutsche Mark.

§ 2

§ 23 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1963 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 Geldmittel im Wege des Kredits beschaffen, dessen Höhe den Betrag von

2 667 370 000 Deutsche Mark

nicht überschreiten darf."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 3	§ 3
Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen können Leistungen vor Empfang der Gegenleistung bewirkt werden, soweit dies zur Erfüllung des Abkommens über eine Devisenhilfe der Bundesrepublik Deutschland an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland für die britischen Haushaltsjahre 1962/63 und 1963/64 vom 6. Juni 1962 erforderlich ist.	(1) Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen können Leistungen vor Empfang der Gegenleistung bewirkt werden, soweit dies zur Erfüllung des Abkommens über eine Devisenhilfe der Bundesrepublik Deutschland an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland für die britischen Haushaltsjahre 1962/63 und 1963/64 vom 6. Juni 1962 erforderlich ist.
	(2) Soweit ausreichende Leistungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 1 nicht bestehen, darf mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein entsprechender Geldbetrag im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland angelegt werden.
	§ 3 a
	Für das Rechnungsjahr 1963 kann abweichend von § 75 der Reichshaushaltsordnung die kassenmäßige Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1962 im außerordentlichen Haushalt veranschlagt werden.
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.	unverändert